

Masern sind keine harmlose Kinderkrankheit. Sie sind hoch ansteckend, können schwere Komplikationen verursachen und auch noch nach Jahren schwere Folgekrankheiten nach sich ziehen, wie z. B. eine chronische Entzündung des Gehirns. In vielen Ländern zählen Masern zu den bedeutendsten Infektionskrankheiten und Todesfälle durch Masern gehören weltweit zu den häufigsten Todesursachen im Kindesalter.

### **Vorkommen**

Das Masernvirus ist weltweit verbreitet. Durch konsequentes Impfen ist es in einigen Weltregionen (z. B. Nordamerika) gelungen, Masern entsprechend den Zielen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu eliminieren. In Deutschland und speziell in Berlin kommt es immer wieder zu Krankheitsausbrüchen. Der größte Ausbruch wurde im Jahr 2014/ 2015 verzeichnet mit mehr als 1300 Fällen. Es waren Personen in allen Altersgruppen betroffen (Säuglinge, Kleinkinder, Schüler und Erwachsene). Damit Berlin die Ziele der WHO erfüllt, dürften nicht mehr als 4 Masernfälle pro Jahr gemeldet werden.

### **Infektionsweg**

Die Masernviren werden durch das Einatmen infektiöser Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten oder Niesen entstehen, übertragen. Schon ein kurzer Kontakt mit einem Erkrankten führt bei nicht immunen bzw. nicht geimpften Personen fast immer zur Ansteckung und Erkrankung. Der Kontakt mit einem Masernerkrankten muss nicht enger sein. Er kann flüchtig, z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln, erfolgt sein und auch bevor der Ansteckende die typischen Masernsymptome (Hautausschlag) entwickelt hat (s. Dauer der Ansteckungsfähigkeit).

### **Inkubationszeit und Dauer der Ansteckungsfähigkeit**

Die Inkubationszeit liegt zwischen 7 und 21 Tagen. In den meisten Fällen treten die ersten Krankheitssymptome nach 8 bis 10 Tagen auf (z.B. Fieber, Schnupfen, Husten). Der typische Hautausschlag tritt gewöhnlich nach 14 Tagen (etwa 4 Tage nach den ersten Symptomen) auf. Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits 4 Tage vor Auftreten des Hautausschlages und hält bis 4 Tage nach dessen Auftreten an. Sie ist kurz vor Erscheinen des Hautausschlages am größten.

### **Klinische Symptomatik**

Masern sind eine Virusinfektion mit zweiphasigem Verlauf. Sie beginnen mit Fieber, Bindehautentzündung, Schnupfen, Husten und einem Ausschlag an der Gaumenschleimhaut (sogenannte Koplik-Flecken). Am 3.-7. Tag nach Auftreten der Erstsymptome zeigt sich der typische fleckförmige Hautausschlag, der nach ca. einer Woche wieder verschwindet. Als Komplikationen können Mittelohrentzündungen, Lungenentzündungen, Durchfälle oder Entzündungen des Gehirns (Enzephalitis) auftreten. Diese können auch zu bleibenden Schäden oder sogar zum Tod führen. Auch in Deutschland kommt es immer wieder zu komplizierten Krankheitsverläufen und Todesfällen, insbesondere bei Personen mit gestörtem Abwehrsystem (mangelnder Immunität).

### **Zuverlässiger Schutz durch Masernimpfung**

Neben der durchgemachten Erkrankung ist die Impfung der einzige effektive Schutz vor Masern. Derzeit wird von der Ständigen Impfkommission (STIKO) eine zweimalige Kombinationsimpfung im Kleinkindalter empfohlen. Auch ältere Kinder, Heranwachsende und Erwachsene sollen sich nach dieser Empfehlung gegen Masern impfen lassen, wenn kein sicherer Schutz durch zweimalige Impfung oder frühere Erkrankung besteht.

## **Maßnahmen des Gesundheitsamtes beim Auftreten eines Masernfalles in einer Gemeinschaftseinrichtung - Besuch von Kindergemeinschaftseinrichtungen (KITA und Schule)**

Bei Verdacht auf Erkrankung gilt ein Besuchsverbot nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kindergemeinschaftseinrichtungen. Außerdem müssen Eltern die entsprechende Einrichtung über eine Masernerkrankung ihres Kindes informieren. Lehrer, Erzieher oder andere Bezugspersonen, die an Masern erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen keine Betreuungstätigkeit in Kindergemeinschaftseinrichtungen ausüben. Nach § 6 IfSG sind der Verdacht, die Erkrankung und der Tod an Masern meldepflichtig. Der Ausschluss vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtung gilt bis zur Genesung, jedoch bis frühestens 5 Tage nach Ausbruch des Hautausschlages.

Wegen der hohen Ansteckungsfähigkeit der Masern gelten beim Auftreten eines Masernfalles in einer Kindergemeinschaftseinrichtung alle nicht geimpften oder nicht immunen Kinder und Erzieher der Einrichtung als ansteckungsverdächtig. Impfbücher und Atteste werden durch das Gesundheitsamt kontrolliert, das auch die erforderlichen Besuchsverbote nach §§ 28 und 34(9) IfSG ausspricht. Nicht-Geimpfte sowie Personen, die nur eine einmalige Impfung erhalten haben sollten schnellstmöglich nach Kontakt zu einem an Masern Erkrankten geimpft werden. Die meisten Impfungen werden unentgeltlich von Ihrem Hausarzt oder Kinderarzt angeboten.

Kontaktpersonen von Erkrankten, wie beispielsweise Haushaltsangehörige, können bis zu 21 Tagen nach Kontakt zu dem Erkrankten vom Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen werden.

### **Für Kontaktpersonen ist der sofortige Besuch der Gemeinschaftseinrichtung möglich wenn:**

- sie eine zweimalige Masernimpfung (vollständiger Impfschutz) nachweisen können,
- sie einen ausreichenden Antikörpertiter nachweisen können
- bei nicht Geimpften oder nur einmalig Geimpften eine sofortige Impfung innerhalb von 3 Tagen nach Kontakt zu einem an Masern Erkrankten durchgeführt wurde (postexpositionelle Impfung), oder ärztlich bescheinigt wird, dass sie bereits eine Masernerkrankung durchgemacht haben

*Ein entsprechendes Besuchsverbot wie das bei Kindergemeinschaftseinrichtungen gilt auch bei Verdacht auf Erkrankung bei nicht-geimpften oder unzureichend geimpften Beschäftigten von Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Krankenhäuser, Arztpraxen), Gemeinschaftseinrichtungen nach § 36 IfSG oder generell auch allen anderen öffentlichen Arbeitsplätzen. Rechtsgrundlage ist hier § 31 IfSG.*

Soweit es zur Erfüllung von Verpflichtungen aus § 23 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz in Bezug auf Krankheiten erforderlich ist, die durch Schutzimpfung verhütet werden können, darf der **Arbeitgeber personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Masern-Impfstatus und Serostatus erheben und nutzen**, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses **oder** über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden.

Für weitere Fragen zu Masern steht das Gesundheitsamt zu den normalen Bürozeiten telefonisch zur Verfügung.

